

Beitragsordnung des Vereins **ABER KLAR! e.V. Lohnsteuerhilfeverein**

Die Mitgliederversammlung vom 22.3.2014 beschließt gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung:

Allgemeines:

Die Mitglieder des Lohnsteuerhilfevereins ABER KLAR! e.V. Lohnsteuerhilfeverein entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist jeweils zum 01.01. des Beitragsjahres fällig und auf ein Konto des Vereins zu entrichten.

Die Beiträge sind nur dann satzungsgemäß entrichtet, wenn sie fristgerecht auf den Konten des ABER KLAR! e.V. Lohnsteuerhilfeverein eingegangen sind.

Mitarbeiter und Beratungsstellenleiter des Lohnsteuerhilfevereins zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Für passive Mitglieder des Vereins besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Die Höhe der Fördermitgliedschaftsbeiträge ist im Einzelfall mit dem Vorstand abzustimmen.

Neumitglieder des Lohnsteuerhilfevereins zahlen grundsätzlich den vollen Mitgliedsbeitrag.

Erfolgt eine fristgerechte Kündigung der Mitgliedschaft im Lohnsteuerhilfeverein, ist der Mitgliedsbeitrag für das letzte Jahr der Mitgliedschaft ungekürzt zu entrichten.

Die Mitglieder haben erst dann einen Anspruch auf Beratung, wenn der Jahresbeitrag an den Verein entrichtet worden ist.

Nimmt ein Mitglied die Hilfe des Vereins nicht in Anspruch, so bemisst sich der Beitrag nach der Bemessungsgrundlage des Vorjahres.

Sind bei Neuaufnahme bzw. Ehegattenaufnahme mehrere Steuererklärungen zu erstellen bemisst sich der Beitrag für dieses Jahr nach den jeweiligen Jahresbeiträgen der einzelnen Jahre. Beispiel: Erstellung Steuererklärungen 01 und 02 in Jahr 03, Beitrag 03 ergibt sich aus den Einnahmen 01 + 02, diese bilden die Vorjahreseinnahmen im Sinne dieser Beitragsordnung.

Aufnahmegebühr:

Für Neumitglieder des Lohnsteuerhilfevereins ist keine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Beiträge:

Bemessungsgrundlage	Mitgliedsbeitrag inkl. Umsatzsteuer
bis 10.000 €	45,00 €
von 10.000 € bis 25.000€	75,00 €
von 25.001 € bis 35.000€	110,00 €
von 35.001 € bis 40.000€	130,00 €
von 40.001 € bis 45.000€	150,00 €
von 45.001 € bis 50.000€	170,00 €
von 50.001 € bis 55.000€	190,00 €
von 55.001 € bis 60.000€	200,00 €
von 60.001 € bis 65.000€	220,00 €
von 65.001 € bis 70.000€	240,00 €
von 70.001 € bis 75.000€	260,00 €
von 75.001 € bis 80.000€	270,00 €
von 80.001 € bis 85.000€	280,00 €
von 85.001 € bis 90.000€	290,00 €
von 90.001 € bis 95.000€	300,00 €
von 95.001 € bis 100.000€	310,00 €
von 100.001 € bis 105.000€	320,00 €
von 105.001 € bis 110.000€	330,00 €
von 110.001 € bis 115.000€	340,00 €
von 115.001 € bis 120.000€	350,00 €
von 120.001 € bis 125.000€	360,00 €
von 125.001 € bis 130.000€	380,00 €
von 130.001 € bis 135.000€	390,00 €
Sofern die Bemessungsgrundlage 135.000 € übersteigt, wird der Beitrag rechnerisch nach dem Verhältnis der höchsten Bemessungsgrundlage zum höchsten Beitragstarif aus der vorstehenden Tariftabelle ermittelt und auf ein Vielfaches von 10€ abgerundet.	

Bemessungsgrundlage sind die Bruttoeinnahmen des Mitglieds des Lohnsteuerhilfevereins, bei zusammen veranlagten Ehegatten (zwingend beide Mitglieder des Lohnsteuerhilfevereins) ist die Bemessungsgrundlage die Bruttoeinnahmen beider Ehegatten.

Die Bruttoeinnahmen beinhalten den Bruttoarbeitslohn, Lohnersatzleistungen, Einnahmen aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgeschäften, Bruttobetrag der Renten oder Versorgungsbezüge, Mieteinnahmen bei Vermietung und Verpachtung. Die Korrespondenz (insbesondere Rechnungstellung und Mahnung) kann auch per E-Mail erfolgen.

Mahnung bei Zahlungsverzug:

Die erste Mahnung erfolgt im Falle einer fehlenden Zahlung durch den Lohnsteuerhilfeverein in Form eines einfachen Briefes und ist mit Kosten von 3,00 €. Die zweite Mahnung ist mit 4,00 €, die dritte Mahnung mit 10,00 € Gebühren verbunden.

Nach fruchtloser dritter Mahnung erfolgt der gerichtliche Einzug der Forderung.

Reichweite der Beitragsordnung:

Die Beitragsordnung gilt bis zur Einsetzung einer neuen Beitragsordnung.